

Seniorenrecht

Steigendes Alter • Erhöhter Beratungsbedarf

Referentin: Petra-Groll-Nagel
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Bad Reichenhall



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH



Quelle: www.wohnen-im-alter.de

„Best Exotic Marigold Hotel“



Altenheim in Polen

- manche wissen nicht, wo sie sind -



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Wohnen im Alter

1. Rechte des Mieters
2. Wohnformen
 - a. Wohngemeinschaften
 - b. Mehrgenerationenhaus
 - c. Betreutes Wohnen
 - d. Pflegeheim



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Finanzplanung zum Ruhestand

I. Rente

- Rente zwischen 55 und 60 % des letzten Nettoeinkommens
- zu versteuernde Einkommen über dem Grundfreibetrag ab dem Jahr 2018 von 9.000 € für Alleinstehende und 18.000 € für Verheiratete liegen.

II. Krankenversicherung

III. Pflegeversicherung



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Pflegeversicherung

- Pflichtversicherung angeschlossen bei den gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen
- Aus Pflegestufen werden **Pflegegrade**
- Leistungen aus der Pflegeversicherung
- Verfahren



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

13 Voraussetzungen für die Einschränkung der Alltagskompetenz § 45a SGB XI

1. unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches (Weglauftendenz);
2. Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen;
3. unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen;
4. tätlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation;
5. im situativen Kontext inadäquates Verhalten;
6. Unfähigkeit, die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen;
7. Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung;
8. Störungen der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigungen des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben;
9. Störung des Tag-/Nacht-Rhythmus;
10. Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren
11. Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren
12. Ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten
13. Zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagttheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Elternunterhalt

- Woher leitet sich ab, dass Kinder Eltern Unterhalt schulden?
- Bedarf
- Bedürftigkeit
- Leistungsfähigkeit der Kinder



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Fall

Beispielfall: unterhaltspflichtige Ehegatte hat kein Einkommen

• bereinigtes Einkommen des Ehepartners	5.000,00 €
• davon 1/2 Familienunterhalt Halbteilungsgrundsatz	2.500,00€
• 5 % Taschengeld	125,00 €
• abzüglich Sockelbetrag Taschengeld (5 % von 1800 €)	90,00 €
• Differenz	35,00 €
• nach dem BGH ist die Hälfte für den Elternunterhalt einsetzbar	17,50 €



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Fall

Ihre 81-jährige Mutter ist pflegebedürftig mit Pflegegrad 5 und kann sich zu Hause nicht mehr alleine versorgen.

Sie kommt ins Pflegeheim. Das kostet 3.800,00 €. Sie hat eine eigene Rente von 1.000,00 €.

Was passiert, wer zahlt das Pflegeheim?

Sie haben eigene Einkünfte von 5.000,00 €. Ihre beiden Söhne studieren. Die Ehefrau verrichtet den Haushalt. Sie wohnen in einem Eigenheim mit einem Wert von 500.000,00 €, wobei Sie noch einen Kredit von 200.000,00 € mit monatlichen Raten von 2.000,00 € abbezahlen (1.500,00 € Zinsen, 500,00 € Tilgung). Vermögen haben Sie daneben nicht.

Bestehen Unterhaltsansprüche, in welcher Höhe und gegen wen?



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Leistungsfähigkeit

• durchschnittliches Nettoeinkommen (ca. 7.500,00 € brutto)	5.000,00 €	
• abzgl. (pauschalierte) berufsbedingte Aufwendungen (auch Fahrtkosten zur Arbeit)	-250,00 €	
• zzgl. Wohnwerte für eine selbstgenutzte Immobilie	1.000,00 €	
• abzgl. Zins und Tilgung	-1.200,00 €	
• Unterhalt gegenüber vorrangig Berechtigten (konkreter Bedarf darlegen! Ehegatten, Kinder) $(1.000 + (735-194) \times 2)$	-2.082,00 €	
• abzgl. besondere Belastungen, die nicht durch den Selbstbehalt abgedeckt sind		
• abzgl. zusätzliche Krankenversicherung, Pflegeversicherung	-100,00 €	
• abzgl. Sparraten für Instandhaltung, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen	-150,00 €	
• abzgl. zusätzliche Altersvorsorge (5% von 7.500,00 €)	-750,00 €	
• Vorsorge für Ausbildung Kinder		
• abzgl. Aufwendungen, die für die unterhaltsbedürftigen Elternteil bereits erbracht werden		
• abzüglich Besuchskosten	<u>-100,00 €</u>	
• Zwischensumme		1.368,00 €
• abzüglich eigener Selbstbehalt		1.800,00 €
• abzüglich Selbstbehalt Ehegatte		<u>1.440,00 €</u>
• -Einkommensüberhang		0,00€
• -abzüglich 10 % Haushaltsersparnis bei Ehegatten		
• Zwischensumme		
• 1/2 hiervon für Unterhalt einsetzbar		



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung

- Warum brauche ich eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung?
- Wann ist Betreuung erforderlich?
- Wie wird Betreuungsbedürftigkeit festgestellt?
- Umfang
- Folge
- Wie kann ich eine Betreuung verhindern?



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Vorsorgevollmacht

- Voraussetzungen
 - (1) Wirksame Erteilung
 - (2) Prüfung der Geeignetheit des Bevollmächtigten
- Inhalt
- Geschäftsfähigkeit
- Form
- Schutz vor Missbrauch
- Widerruf
- Folgen



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Betreuungsverfügung

- Unterschied zwischen Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
Grundsatz: Vorsorgevollmacht geht einer Betreuung vor.
- Geschäftsfähigkeit
- Form
- Schutz vor Missbrauch
- Folgen
- Widerruf



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Fall

Der Betroffene (M) und seine Ehefrau (F) hatten ihrem Sohn (S) und ihrer Tochter (T1) eine umfassende notarielle General- und Vorsorgevollmacht erteilt. Später regt eine weitere Tochter (T2) beim Amtsgericht an, einen Berufsbetreuer für ihre Eltern zu bestellen. Das Amtsgericht bestellte im Wege der einstweiligen Anordnung den Rechtsanwalt (RA), zum vorläufigen Betreuer des M für verschiedenen Aufgabenbereiche. Später ordnete das Amtsgericht an, dass die Betreuung längerfristig durchgeführt werde, die hiergegen von S und T1 eingelegte Beschwerde blieb erfolglos. Das LG hat den Beschluss lediglich insoweit abgeändert, als es anstelle des RA einen Berufsbetreuer (B) zum Betreuer bestellt hat. Die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde von S und T1 führten dazu, dass die Sache zurückgewiesen wurde (BGH vom 17.02.2016, XII ZB 498/15).



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Patientenverfügung

- Inhalt
- Voraussetzung
- Form
- Widerruf
- Folgen
- Kosten



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

§ 1901a BGB Patientenverfügung

(1) ¹Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. ²Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. ³Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) ¹Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. ²Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. ³Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen.

(5) ¹Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. ²Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Pflegegeld

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Pflegegeld zuhause	0,00 €	316,00 €	545,00 €	728,00 €	901,00 €
Pflegegeld Sachleistungen zuhause	0,00 €	689,00 €	1.298,00 €	1.612,00 €	1.995,00 €
Pflegegeld stationäre Unterbringung	125,00 €	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Was steht bei der Vermögensnachfolgeplanung im Fokus?

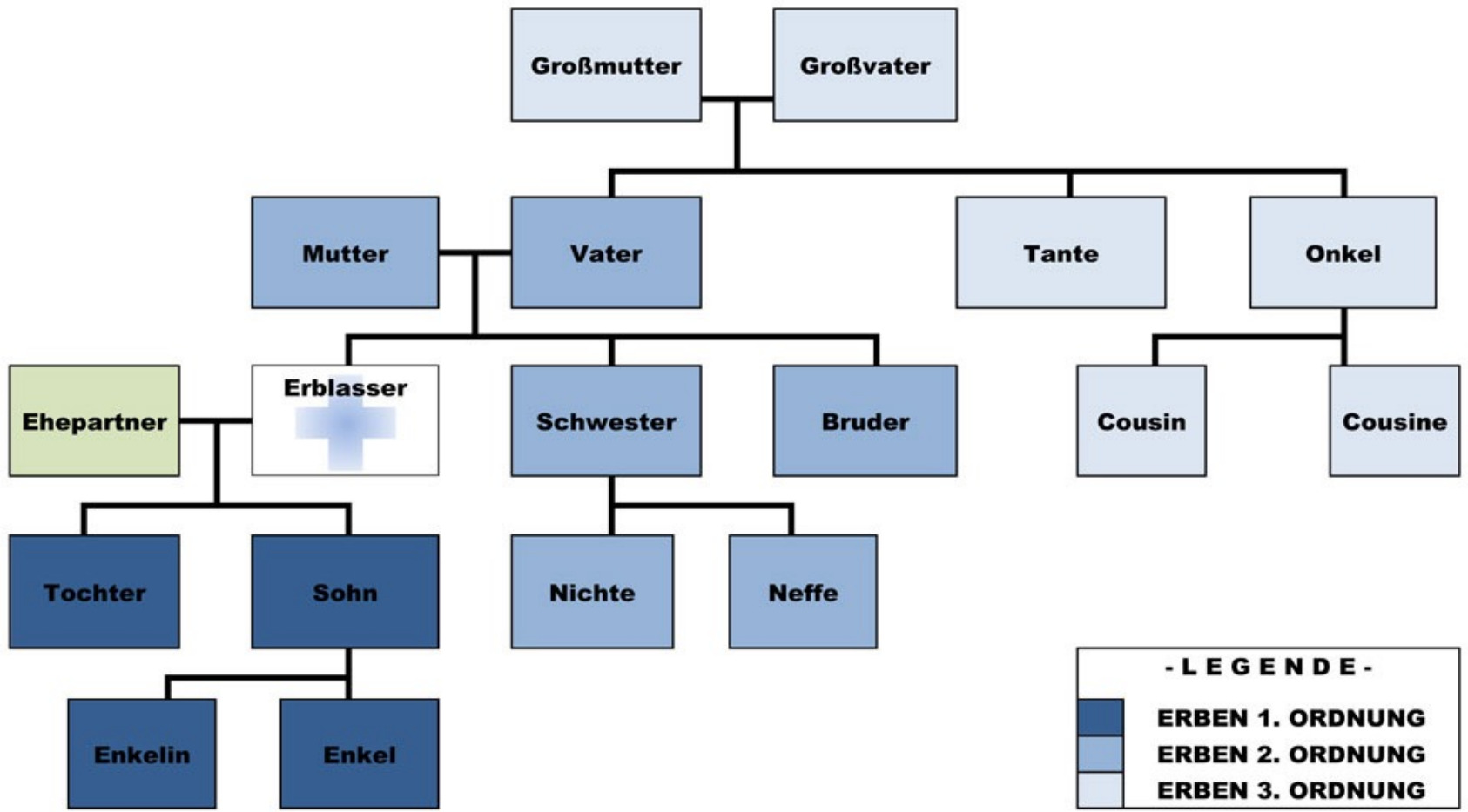
- Die Sicherung des **Familienfriedens**,
- die Erhaltung, Vermehrung und Kontrolle über das eigene **Vermögen**
- die Erhaltung des privaten und/oder unternehmerischen **Lebenswerks**
- Die eigene **Absicherung und Versorgung**
- Erhaltung der **Liquidität** nach dem Tod
- Die Vermeidung einer ges. Betreuung durch eine **Vorsorgevollmacht**
- **Patientenverfügung**



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

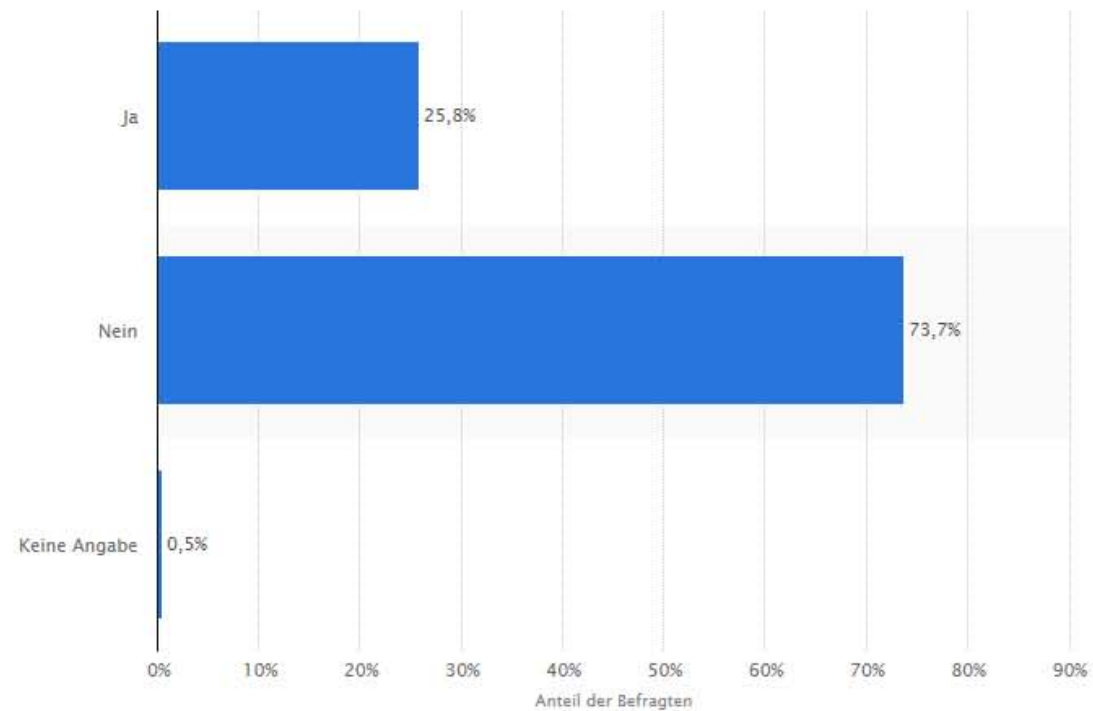


HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Haben Sie ein Testament errichtet oder einen Erbvertrag geschlossen?



Quelle: Statista 2017



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Rechtswahl in einem Testament oder Erbvertrag



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Das eigenhändige Testament

- Form
- Testierfähigkeit
- Testierwille
- Verwahrung des Testaments



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Gemeinschaftliches eigenhändiges Testament

- Allgemeines
- Form
- Wechselbezüglichkeit
- Beispiele
- Nachträgliche Änderung



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Verschenken gegen „erbrechtliche“ und sonstige Gegenleistung

- Erbverzicht
- Pflichtteilsverzicht
- Anordnung der Anrechnung auf Pflichtteil bzw. der Ausgleichung.
- Nießbrauch oder Wohnrecht
- Vereinbarung von Vorsorgeleistungen, wie Pflegeverpflichtung, Leibrente etc.



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Nachteile des Verschenkens

- Was weg ist, ist weg
- Gefährdung der Altersversorgung

Vorteile

- Ausschluss von Pflichtteilsberechtigten, wenn Zehnjahresfrist genutzt wird; Ausnahme: Bei Ehegatten
- Steuern sparen
- die Kinder anlässlich ihrer Eheschließung bzw. Familiengründung z.B. beim Hauskauf oder – bau unterstützen
- Angehörige zu versorgen
- den nichtehelichen Lebenspartner/-in vor dem Tod zu versorgen und so künftigen Streit mit den Verwandten zu vermeiden
- Belohnung des mitarbeitenden Angehörigen für geleistete Dienste und seine Altersabsicherung
- Streit unter den künftigen Erben zu vermeiden durch lebzeitige Verteilung des Nachlasses
- Hauseigentümer kann die Last nicht mehr tragen oder eine erforderliche große Reparatur nicht finanzieren, weil sein Eigentum nicht reicht



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Steuersätze

Höhe des Erbes (nach Abzug des Steuerfreibetrages)	Steuersatz Steuerklasse I	Steuersatz Steuerklasse II	Steuersatz Steuerklasse III
Bis 75.000 €	7 %	15 %	30 %
Bis 300.000 €	11 %	20 %	
Bis 600.000 €	15 %	25 %	
Bis 6 Millionen €	19 %	30 %	
Bis 13 Millionen €	23 %	35 %	50 %
Bis 26 Millionen €	27 %	40 %	
Über 26 Millionen €	30 %	43 %	



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Freibeträge und Steuerklassen

Verwandtschaftsgrad/Erbengruppe	Freibetrag	Steuerklasse
Ehegatten, eingetragene Lebenspartner	500.000 €	I
Kinder, Enkelkinder (falls deren Eltern verstorben sind), Adoptivkinder, Stiefkinder	400.000 €	I
Enkelkinder	200.000 €	I
Eltern, Großeltern	100.000 €	I
Geschwister, Kinder und Enkel der Geschwister, Stiefeltern, Schwiegerkinder etc.	20.000 €	II
Alle übrigen Erben/nicht verwandte Erben	20.000 €	III



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Herrmann • Groll-Nagel • Starke

Rechtsanwälte

PartGmbH

Poststraße 21

83435 Bad Reichenhall

www.starke-rechtsanwaelte.de

E-Mail: office@sra-law.de

Tel.: +49 (0) 86 51 96 43 0

Fax: +49 (0) 86 51 96 43 40

